

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Kindertagesstätten der Stadt Seelze
in der Fassung der 5. Änderungssatzung**

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 22.12.1992, jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Seelze folgende Gebührensatzung beschlossen.

**§ 1
Benutzungsgebühr**

- (1) Zur anteiligen Deckung der durch den Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder (Krippe, Kindergarten) entstehenden Kosten wird für jedes betreute Kind eine Benutzungsgebühr mittels Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist der Familienstand, das Einkommen der Sorge-/Erziehungsberechtigten und die Zahl der Kinder in der Familie. Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern sind das Einkommen des Kindes sowie das Einkommen desjenigen Elternteils zu berücksichtigen, der die elterliche Sorge hat und/bzw. oder in dessen Haushalt das Kind aufwächst. Als Familie im Sinne dieser Satzung gelten in ehelicher oder eheähnlicher Gemeinschaft lebende Elternpaare und Einzelpersonen mit einem oder mehreren in der Familie lebenden Kindern.
- (3) Die Festsetzung der Benutzungsgebühren erfolgt in Abhängigkeit von der angebotenen Betreuungszeit und der in Anspruch genommenen Betreuungsform, welche sich in altersübergreifenden Gruppen aufgrund des Lebensjahres des Kindes ergibt.
- (4) Kinder, für die ein Anspruch auf Beitragsbefreiung gem. § 21 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) besteht, sind von der Gebühr befreit, soweit eine tägliche Betreuungszeit von acht Stunden täglich nicht überschritten wird. Die tägliche Betreuungszeit von 8 Stunden umfasst zusätzlich zu den Betreuungszeiten in einer Kindertagesstätte auch die Betreuungszeiten in der Kindertagespflege. Übersteigt die tägliche Betreuungszeit der Kinder, für die ein Anspruch auf Beitragsbefreiung gem. § 21 KiTaG besteht, acht Stunden, ist für die Betreuungszeit, die acht Stunden täglich übersteigt, eine Betreuungsgebühr zu entrichten.
- (5) Die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 2 Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr ist nach Einkommensgruppen und Familienstand gestaffelt. Die Gebühren betragen rückwirkend ab 01.08.2018:
- a) Vormittagsbetreuung mit 4,5 Stunden für Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung:
0.- , da Beitragsbefreiung gem. 21 KiTaG
 - b) Vormittagsbetreuung mit 5,5 Stunden für Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung:
0.- , da Beitragsbefreiung gem. 21 KiTaG
 - c) Vormittagsbetreuung mit 7 Stunden für Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung:
0.- , da Beitragsbefreiung gem. 21 KiTaG
 - d) Ganztagsbetreuung mit 8,5 Stunden für Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung:
8 Stunden: 0.- , da Beitragsbefreiung gem. 21 KiTaG
0,5 Stunden: mindestens 6,76 € höchstens 16,94 €
 - e) Ganztagsbetreuung mit 9,5 Stunden für Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung:
8 Stunden: 0.-, da Beitragsbefreiung gem. 21 KiTaG
1,5 Stunden: mindestens 18,63 € höchstens 47,68 €
 - f) Vormittagsbetreuung mit 7 Stunden für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres:
mindestens 121,00€ höchstens 295,00 €
 - g) Ganztagsbetreuung mit 8,5 Stunden für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres:
mindestens 126,00€ höchstens 318,00 €
 - h) Ganztagsbetreuung mit 9,5 Stunden für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres:
mindestens 130 €, höchstens 333,00 €
- (2) Die Gebührenstaffelung ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Satzung. **Die Gebührenstaffel ist Bestandteil dieser Satzung.** Werden zum Familieneinkommen keine ordnungsgemäßen Angaben gemacht, ist die jeweils höchste Gebühr zu entrichten.

- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie Krippen, Kindergärten oder Horte in der Stadt Seelze, wird die Gebühr für das zweite Kind um 50% ermäßigt. Befindet sich das erste Kind im beitragsfreien Kindergartenalter, ist für das zweite Kind die volle Gebühr zu zahlen. Die Ermäßigung gilt in diesem Fall für das dritte Kind. Für weitere Kinder werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Die monatliche Gebühr wird bei Aufnahme in eine Kindertagesstätte festgesetzt.

§ 3 Einkommen

- (1) Familieneinkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der nicht getrennt lebenden Personensorge-/Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2. des EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte im Sinne des § 3 EStG, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Personensorge-/Erziehungsberechtigten und das Kind hinzuzurechnen.
- (2) Berechnungsgrundlage ist ein Zwölftel des Jahresfamilieneinkommens des vor der Aufnahme liegenden Kalenderjahres. Die Erklärung der Einkommenshöhe erfolgt im vereinfachten Verfahren in der Regel durch Vorlage des Einkommensbescheides des Vorjahres oder eines anderen geeigneten Nachweises.
- (3) Im Laufe des Kindergartenjahres dauerhaft eintretende Einkommensveränderungen, die eine andere Gebühreneinstufung zur Folge haben, sind der Kindergartenverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzungsgebühr wird in diesen Fällen neu berechnet und vom Beginn des auf die Einkommensveränderung folgenden Monats festgesetzt.

Bei Bedarf werden Stichproben zur Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Sorge-/Erziehungsberechtigten durchgeführt.

- (4) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, das Einkommen wahrheitsgemäß anzugeben und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Führt die festgesetzte Gebühr im Einzelfall zu einer unbilligen Härte, kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, im Übrigen die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem ein Kind aus der Einrichtung ausscheidet. Eine Erstattung oder Verrechnung anteiliger Gebühren ist ausgeschlossen.
- (4) Aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen notwendige kurzfristige Schließungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (5) Die Gebühr wird erstattet, wenn die Einrichtung innerhalb eines Monats mindestens fünf Tage am Stück kurzfristig geschlossen ist.

§ 5 Erlass

Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Kinder länger als einen vollen Kalendermonat wegen Erkrankung, Kur usw. die Einrichtung nicht besuchen kann. Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach Erkennen der wahrscheinlichen Abwesenheitsdauer bei der Stadt Seelze zu stellen.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die festgesetzte Gebühr ist am 1. eines jeden Monats im Voraus fällig und bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 3 Abs. 1 und 4 über die Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung der Gebühren erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung in der Fassung der in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.02.2011 außer Kraft

	Satzung vom:	Veröffentlicht am:	Hinweisbekanntmachung am:	In Kraft getreten	Geänderte §§:
Satzung	15.02.2013	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 8 vom 28.02.2013	"Umschau" Nr. 9 vom 27.02.2013	01.01.2013	Neufassung der Satzung
1. Änderung	04.08.2014	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 31 vom 14.08.2014	"Umschau" Nr. 34 vom 20.08.2014	21.08.2014	§§ 1(2), 2(2+3), 3(1,3+4), 4(5), 6(1) und 7(1)
2. Änderung	04.05.2016	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 18 vom 12.05.2016	"Umschau" Nr. 19 vom 11.05.2016	01.08.2016	§ 2(1)
3. Änderung	01.03.2017	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 09 vom 09.03.2017	"Umschau" Nr. 10 vom 08.03.2017	01.08.2017	§ 2(1)
4. Änderung	28.06.2017	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 26 vom 06.07.2017	"Umschau" Nr. 27 vom 05.07.2017	01.08.2017	§ 2 (1)
5. Änderung	31.08.2018	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 37 vom 13.09.2018	"Umschau" Nr. 37 vom 12.09.2018	01.08.2018	§§ 1, 2